

Verfügung des Ministeriums des Innern über Explosions- und Verbrennungsmotoren.

Vom 1. April 1911 (RegBl. S. 66).

Auf Grund der Art. 92 und 96 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl. S. 333) wird über die Aufstellung feststehender Kraftmaschinen, die durch die Explosion oder Verbrennung leicht entzündlicher Stoffe, wie Gas, Petroleum, Benzin, Spiritus und dergl. betrieben werden (Explosions- und Verbrennungsmotoren), nachstehendes verfügt:

§ 1.

- (1) Der Raum, in dem der Motor aufgestellt wird, muß gut gelüftet, hell erleuchtet und so groß sein, daß der Motor leicht zugänglich ist und ohne Gefahr bedient werden kann. Die Höhe des Aufstellungsraumes soll nicht weniger als 3 m betragen.
- (2) In Stallungen, Scheuerräumen und anderen in ähnlicher Weise benützten Räumen, sowie in Gelassen, in denen leicht brennbare oder besonders feuergefährliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, oder in denen brennbare Gase und Dämpfe entstehen, oder leicht entzündliche Körper in staubähnlichem oder faserigem Zustande in dichten Mengen mit der Luft sich vermischen, dürfen Explosions- und Verbrennungsmotoren nicht aufgestellt werden.